



Sicherheit von Maschinen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2006/42/EG





Maschinenrichtlinie

Sie stellen Maschinen her, handeln mit Maschinen oder importieren Maschinen? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Maschinen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die EU-Maschinenrichtlinie muss seit 1. Januar 1995 voll angewendet werden. Mit ihr wurden die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Maschinen in den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) harmonisiert und damit ein einheitliches Sicherheitsniveau sowie der freie Warenverkehr von Maschinen gewährleistet.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union

Die **EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG** (EU-Maschinenrichtlinie) wurde am 9. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2006/42/EG veröffentlicht. Sie gilt seit dem 29.12.2009 für Inverkehrbringer und Eigenhersteller von Maschinen und ersetzt die Vorgängerrichtlinie 98/37/EG und alle dazu erlassenen Änderungsrichtlinien. Mit der „neuen“ Maschinenrichtlinie sind einige geänderte Regelungen in Kraft getreten, die besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die EU-Maschinenrichtlinie wurde geändert/ergänzt durch die Richtlinie 2009/127/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden. Diese Änderungsrichtlinie muss ab 15.12.2011 verbindlich angewendet werden.

in Deutschland

Die EU-Maschinenrichtlinie ist in der neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060), in deutsches Recht umgesetzt (**Maschinenverordnung**).

Anwendungsbereich

Die EU-Maschinenrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen, auswechselbaren Ausrüstungen, einzeln in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteilen für Maschinen, abnehmbaren Gelenkwellen, Lastaufnahmemitteln Ketten, Seilen und Gurten sowie von unvollständigen Maschinen. Verkettete Anlagen sind ebenfalls vom Anwendungsbereich erfasst, soweit eine funktionale, steuerungstechnische und sicherheitstechnische Verknüpfung vorliegt.

Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitgliedsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der anzuwendenden Richtlinie(n) erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Korrekturmaßnahmen bis hin zum Rückruf können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Im Zusammenhang mit der EU-Maschinenrichtlinie sind häufig zusätzlich die EU-Richtlinie 2004/108/EG über Elektromagnetische Verträglichkeit anzuwenden, sowie die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG zu beachten. In besonderen Fällen kommen noch weitere EU-Richtlinien zur Anwendung, wie z.B. die „Outdoor-Richtlinie“ 2000/14/EG.

Begriffe und Definitionen

Im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie ist der Begriff „**Maschine**“ wie folgt definiert:

- Eine mit einem anderen **Antriebssystem** als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine **beweglich** ist und die **für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt** sind;
- eine Gesamtheit, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;
- eine Gesamtheit, die erst nach Anbringung auf einem **Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk** funktionsfähig sind;
- mehrere Maschinen im Zusammenwirken, die so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren (**verkettete Anlage**);
- eine Gesamtheit von Teilen und Vorrichtungen, die für **Hebevorgänge** zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte **menschliche Kraft** ist;

Ebenfalls Maschinen im Sinne der Richtlinie sind:

- **„auswechselbare Ausrüstungen“**
Vorrichtungen, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist;
- **Sicherheitsbauteile**
(soweit sie einzeln in Verkehr gebracht werden)
Im Anhang V der Richtlinie sind beispielhaft einige Sicherheitsbauteile gelistet, wie z.B. Logikeinheiten zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktionen, Not-Halt-Befehlsgeräte, Zweihandschaltungen, usw. Diese Liste ist nicht vollständig und kann bei Bedarf durch die Europäische Kommission aktualisiert werden.
- **„Lastaufnahmeeinrichtungen“**
Ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird. Es kann auch dazu bestimmt sein, ein integraler Bestandteil der Last zu werden und wird gesondert in Verkehr gebracht.
Als Lastaufnahmemittel gelten auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile
- **„Ketten, Seile und Gurte“** für Hebezwecke
- **„abnehmbare Gelenkwellen“** d.h. abnehmbare Bauteile zur Kraftübertragung zwischen einer Antriebs- oder Zugmaschine und einer anderen Maschine, welche die ersten Festlager beider Maschinen verbinden.

Ebenfalls vom Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie erfasst sind

„unvollständige Maschinen“

- eine unvollständige Maschine kann für sich genommen keine bestimmte Funktion erfüllen und ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar.

Ausnahmen

Von der Maschinenrichtlinie ausgenommen sind nach Artikel 1(2) u.a.:

- Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;
- Spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks;
- Fahrzeuge und Beförderungsmittel, die für den öffentlichen Straßenverkehr vorgesehen sind, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen (z. B. Autokrane, Laderampen, etc.). D.h. diese maschinellen Auf- bzw. Anbauten fallen wiederum in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.
- Einige Maschinen für Forschungszwecke sind von der Richtlinie ausgenommen.

Die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie erfolgt produktbezogen. So unterliegen z.B. Haushaltsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, nur der Niederspannungsrichtlinie und nicht der Maschinenrichtlinie.

Herstellerepflichten für Maschinen

Die Pflichten der Hersteller von Maschinen und unvollständigen Maschinen sind im Art. 5 der Richtlinie festgelegt. Um diese Pflichten zu erfüllen, empfiehlt es sich, bereits bei der Entwicklung und Konstruktion die gesetzlichen und normativen Anforderungen im Blick zu haben. Dabei sollte schrittweise vorgegangen werden:

1. Muss die Maschinenrichtlinie angewendet werden? Falls ja, Einstufung des Produkts im Hinblick auf die Anwendung der Maschinenrichtlinie z.B. als verwendungsfertige Maschine, verkettete Anlage, auswechselbare Ausrüstung, Sicherheitsbauteil, Lastaufnahmemittel, unvollständige Maschine, einfache mechanische Vorrichtung ohne Antrieb, etc.
2. Sind weitere EU-Richtlinien einschlägig (z.B. EMV-Richtlinie)?
3. Ermittlung der grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit, welche die Maschine nach Anhang I der Maschinenrichtlinie erfüllen muss;
4. Recherche der Normen und technischen Spezifikationen, die zur Erfüllung der Anforderungen benötigt werden;
5. Durchführung der Risikobeurteilung entsprechend den Vorgaben in Anhang I der Richtlinie;
6. Umsetzung, Überprüfung und Protokollierung der nach der Risikobeurteilung festgelegten Maßnahmen;
7. Erstellung der Technischen Unterlagen entsprechend Anhang VII;
8. Einführung von qualitätssichernder Maßnahmen in der Fertigung;
9. Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung für verwendungsfertige Maschinen bzw. Einbauerklärung für unvollständige Maschinen;
10. Erstellung der Betriebsanleitung für verwendungsfertige Maschinen bzw. der Montageanleitung für unvollständige Maschinen;
11. Kennzeichnung der Maschine und Anbringung des Typenschildes.

Grundlegende Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sind verbindliche Vorschriften für die Konstruktion und den Bau von unter die Maschinenrichtlinie fallenden Produkten, um ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen und, soweit anwendbar, an den Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

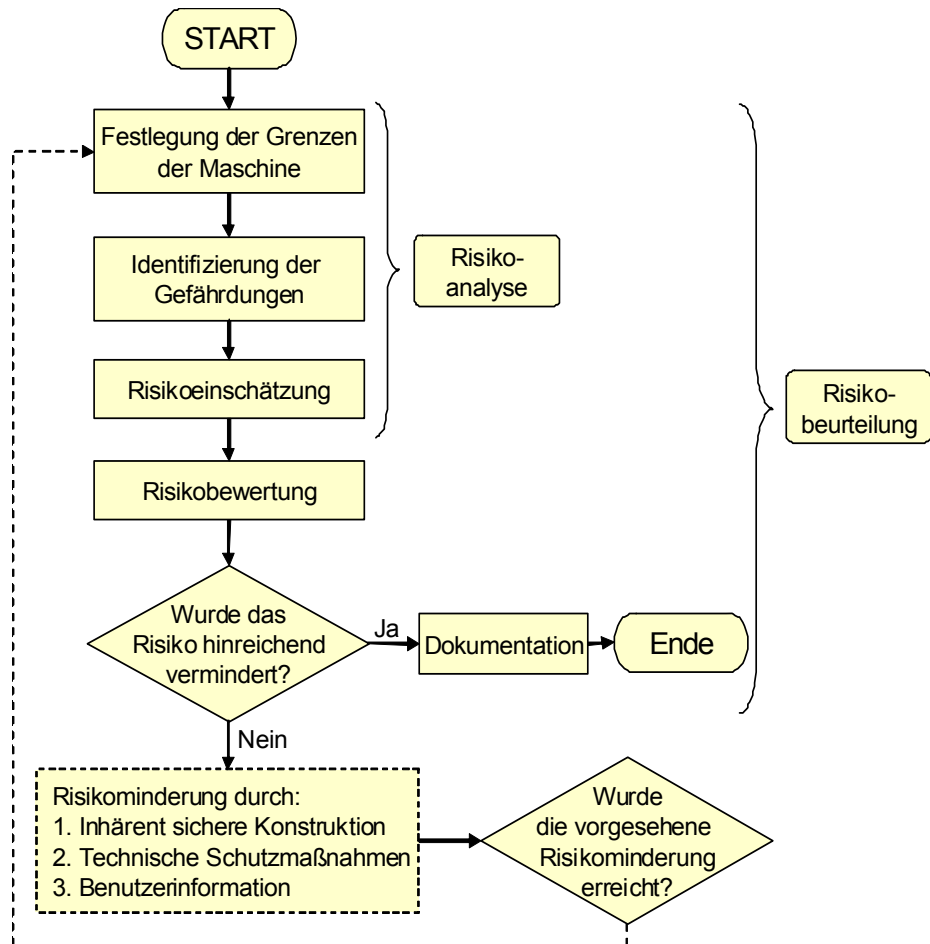
Diese Anforderungen sind im Anhang I angegeben und werden in harmonisierten europäischen Normen konkretisiert.

- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
Für alle Maschinengattungen:
 - Allgemeine Grundsätze;
 - Steuerungen und Befehlseinrichtungen;
 - Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefährdungen
 - Anforderungen an Schutzeinrichtungen;
 - Risiken durch sonstige Gefährdungen;
 - Instandhaltung;
 - Informationen.
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für bestimmte Maschinengattungen:
 - Nahrungsmittelmaschinen und Maschinen für kosmetische oder pharmazeutische Erzeugnisse;
 - Hand gehaltene und/oder handgeführte tragbare Maschinen;
 - Maschinen zur Bearbeitung von Holz und oder ähnlichen physikalischen Eigenschaften;
 - Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (Umweltanforderungen).
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zur Ausschaltung der Gefährdungen, die von der Beweglichkeit von Maschinen ausgehen;
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zur Ausschaltung der durch Hebevorgänge bedingten Gefährdungen.
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Maschinen, die zum Einsatz unter Tage bestimmt sind;
- Zusätzliche grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Maschinen, von denen durch das Heben von Personen Gefährdungen ausgehen.

Risikobeurteilung

Der Ablauf der **Risikobeurteilung** wird in den „Allgemeinen Grundsätzen“ zu Beginn des Anhangs I beschrieben und in der DIN EN ISO 12100 ausführlich dargelegt. Der Hersteller hat demnach dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung durchgeführt wird und die Maschine anschließend auch nach dieser Beurteilung konstruiert und gebaut wird. Durch die Beschreitung dieses iterativen Prozesses wird klargestellt, dass eine nachträgliche Risikobeurteilung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Iterativer Prozess zur Risikominderung nach ISO 12100 (vereinfacht)



Auf Basis der Risikobeurteilung trifft der Hersteller Maßnahmen, um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einzuhalten. Wesentlich bei den Maßnahmen ist es, folgende Reihenfolge für die Integration der Sicherheit einzuhalten:

1. Beseitigung oder Minimierung der Gefahren bei der Konstruktion (inhärente Sicherheit);
2. Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren;
3. Information des Benutzers über Restgefahren;
Hinweis auf eine eventuell erforderliche Spezialausbildung oder Einarbeitung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Die Betriebsanleitung kann sinnvoller Weise erst nach der Risikobeurteilung erstellt werden, da sie deren Ergebnisse berücksichtigen muss.

Dokumentation und Technische Unterlagen

Jeder Hersteller, sowohl von verwendungsfertigen als auch von unvollständigen Maschinen muss technische Unterlagen zusammenstellen und in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen „Dokumentationsverantwortlichen“ mit Sitz in der Gemeinschaft angeben.

Beim Import aus Drittstaaten ist zu beachten, dass sich die Dokumentation nicht zwingend im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein muss. Sie muss jedoch vom „Dokumentationsverantwortlichen“ innerhalb einer angemessenen Frist zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.

Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen der Richtlinie zu beurteilen. Die Unterlagen müssen sich, soweit es für diese Beurteilung erforderlich ist, auf die Konstruktion, den Bau und die Funktionsweise der Maschine erstrecken.

Die technischen Unterlagen für verwendungsfertige Maschinen müssen gemäß Anhang VII u.a. folgende Dokumente und Informationen enthalten:

- allgemeine Beschreibung der Maschine,
- Übersichtszeichnung, Schaltpläne,
- Detailzeichnungen, evtl. Berechnungen, Versuchsergebnisse, Bescheinigungen, die für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind,
- Unterlagen über die Risikobeurteilung inkl. Verfahrensbeschreibung, Liste der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die für die Maschine gelten, ermittelte Gefährdungen, ergriffene Schutzmaßnahmen, ggfs. Restrisiken,
- angewandte Normen und sonstige technische Spezifikationen,
- alle technischen Berichte mit Ergebnissen von Prüfungen,
- ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine,
- ggf. Einbauerklärung und die Montageanleitung für unvollständige Maschinen,
- ggf. eine Kopie der Konformitätserklärung für in die Maschine eingebaute andere Maschinen oder Produkte,
- eine Kopie der EG Konformitätserklärung,
- bei Serienproduktion eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten Maschinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Auch für unvollständige Maschinen müssen in fast identischer Weise technische Unterlagen erstellt werden, deren Bestandteile in Anhang VII B festgelegt sind.

Die technischen Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit aufzubewahren und innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen

Konformitätsbewertung

Der Hersteller kann die Konformität von Maschinen mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie im „Standardfall“ in eigener Zuständigkeit durchführen. Das Verfahren ist in Anhang VIII beschrieben. Für „gefährliche Maschinen“ (Anhang IV-Maschinen) gelten bei der Konformitätsbewertung besondere Anforderungen. Dabei werden in Art. 12 zwei Fälle unterschieden:

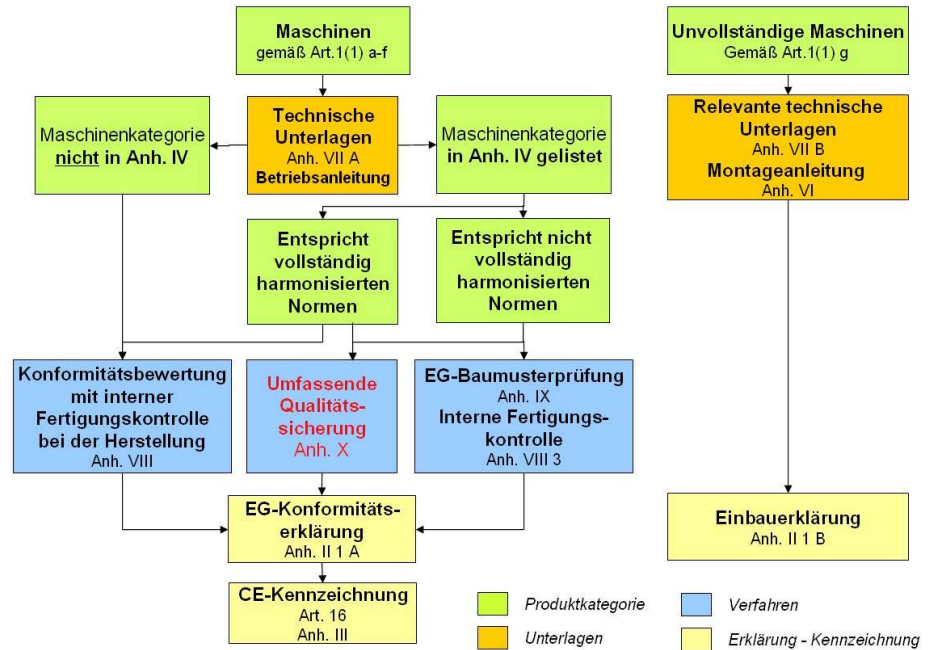
1. Die Maschine wird komplett nach harmonisierten Normen hergestellt und diese Normen berücksichtigen **alle** relevanten grundlegenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz. In diesem Fall hat der Hersteller die Wahl zwischen folgenden drei Konformitätsbewertungsverfahren:
 - Interne Fertigungskontrolle durch den Hersteller (Anhang VIII, Nr.3),
 - EG-Baumusterprüfung (Anhang IX) durch eine Konformitätsbewertungsstelle gefolgt von einer internen Fertigungskontrolle durch den Hersteller (Anhang VIII Nr.3),
 - Umfassende Qualitätssicherung (Anhang X).

2. In allen anderen Fällen hat der Hersteller folgende zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- EG-Baumusterprüfung (Anhang IX) durch eine Konformitätsbewertungsstelle gefolgt von einer internen Fertigungskontrolle durch den Hersteller (Anhang VIII Nr.3),
- Umfassende Qualitätssicherung (Anhang X).

Hinsichtlich der Konformitätsbewertung von Maschinen im Rahmen der Maßnahmen gegen elektrische Gefahren ist festzustellen, dass zwar die „technischen“ Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie gelten, die Konformitätsbewertung aber nach der Maschinenrichtlinie und nicht nach der Niederspannungsrichtlinie durchzuführen ist.

Verfahren für das Inverkehrbringen von Maschinen



Notifizierte Stellen in Bayern

- DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachausschuss Bauwesen
Landsberger Str. 309
80687 München
Tel. 089 8897-858
- TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel. 0221 8062048
- TÜV SÜD Gruppe:
TÜV Industrie Service GmbH
Westendstraße 199
80686 München
Tel. 089 5791-2154
- TÜV Product Service GmbH
Ridlerstraße 65
80339 München
Tel. 089 5008-4335
- Technische Prüfstelle Dienstbier & Pix
Hundert Beete 13
91334 Hemhofen
Tel. 09195 6712

Harmonisierte Normen

Sofern harmonisierte europäische Normen vorliegen, sind diese bevorzugt zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> bzw. auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) www.baua.de.

Die harmonisierten Normen zur Maschinensicherheit werden in drei Typen eingeteilt:

<p>Typ A-Normen <i>Sicherheits-Grundnormen</i></p>	<p>Allgemeine Gestaltungsleitsätze z.B. DIN EN ISO 12100</p>	
<p>Typ B-Normen <i>Sicherheits-Gruppennormen</i></p>	<p>Typ B1 Sicherheitsaspekte z.B. DIN EN ISO 13857 DIN EN 349</p>	<p>Typ B2 Schutzeinrichtungen z.B. DIN EN ISO 13850 DIN EN 953</p>
<p>Typ C-Normen <i>Sicherheits-Fachnormen oder Produktnormen</i></p>	<p>Konkrete Anforderungen und Schutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verweis auf allgemeine Regeln – Verweis auf Typ A- und Typ B-Normen – Spezifische Anforderungen z.B. DIN EN 201 Spritzgießmaschinen 	

Zur Konformitätsbewertung der Maschinen werden i.d.R. Typ A- und Typ B-Normen herangezogen. Es gibt auch eine große Anzahl von Produktnormen (Typ C-Normen), die ggf. prioritär angewendet werden.

Fehlen harmonisierte Normen, können zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen auch zutreffende nationale Normen herangezogen werden, wenn sie auf Basis von §4 des GPSG veröffentlicht sind (auch unter www.baua.de zu finden). Grundsätzlich ist die Anwendung der Normen freiwillig. Entscheidend ist, dass die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nachgewiesen wird; dies kann auch auf andere Weise als durch Anwendung von Normen erfolgen, wenn ein gleichwertiger Sicherheitsstandard angewendet wird (Prinzip der gleichen Sicherheit auf andere Weise).

**EG-Konformitätserklärung/
Einbauerklärung**

Mit der **EG-Konformitätserklärung** für verwendungsfertige Maschinen oder der **Einbauerklärung** für unvollständige Maschinen bestätigt der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, dass die in Verkehr gebrachte Maschine/unvollständige Maschine allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch technische Unterlagen (siehe oben) nachgewiesen werden können.

Die Mindestinhalte der Erklärungen sind in Anhang IIa für die **Konformitätserklärung** und in Anhang IIb für die **Einbauerklärung** festgelegt. Neu ist die Angabe eines „Dokumentationsverantwortlichen“ (Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen), der in der EU ansässig sein muss. Die Erklärung ist jedem Produkt in der Originalsprache und ggf. zusätzlich in Übersetzung der Verwenderlandsprache beizufügen.

Betriebsanleitung/ Montageanleitung

Jeder Maschine muss eine **Betriebsanleitung** in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft oder des Mitgliedsstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.

Die der Maschine beiliegende Betriebsanleitung muss ggf. als „Originalbetriebsanleitung“ oder als „Übersetzung der Originalbetriebsanleitung“ gekennzeichnet sein. Im Falle einer Übersetzung in eine andere Sprache muss auch die Originalbetriebsanleitung mitgeliefert werden.

Der Inhalt der Betriebsanleitung muss nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Maschine berücksichtigen, sondern auch jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine.

Die Mindestinhalte der Betriebsanleitung sind im Anhang I, Kapitel 1.7.4.2 festgelegt.

Verkaufsprospekte, in denen die Maschine beschrieben wird, dürfen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht der Betriebsanleitung widersprechen.

Jeder unvollständigen Maschine ist eine **Montageanleitung** beizufügen. In der Montageanleitung ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

Die Montageanleitung muss in einer Sprache abgefasst sein, die vom Hersteller der vollständigen Maschine oder seinem Bevollmächtigten akzeptiert wird.

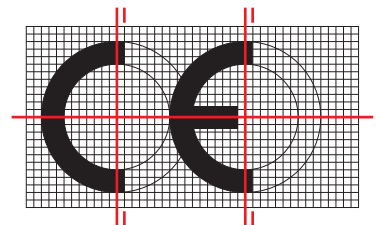
Anbringen der CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



Weitere Informationen

Die Europäische Kommission hat eine Interpretationshilfe zur Maschinenrichtlinie veröffentlicht. Der „Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC“ ist abzurufen unter

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/machinery/index_de.htm

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern www.een-bayern.de

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die notifizierten Stellen stehen unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Hersteller von Maschinen ist es unerlässlich, sich – über diese Kurzinformation hinaus – eingehend mit der EU-Maschinenrichtlinie und mit den jeweils zutreffenden einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu befassen.

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte**

TÜV Rheinland Consulting GmbH	Bundesanzeiger
EU-Beratung	Verlagsgesellschaft mbH
Tillystraße 2	Amsterdamer Str. 192
90431 Nürnberg	50735 Köln
Tel.: 0911 655-4933	Tel.: 0221 97668-0
Fax: 0911 655-4935	Fax: 0221 97668-278
E-Mail: edwin.schmitt@de.tuv.com	<i>Nur komplette Amtsblätter</i>
Internet: www.tuv.com/consulting	

Gesetzgebungsportal der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
(Download kostenlos)

Deutsche Gesetze <http://gesetze-im-internet.de>
(Download kostenlos)

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie
Christoph Pfaff
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
(vbw)
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie
und Frauen
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handels-
kammertag (BIHK)
Monika Nörr
Karen Tittel
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

07/2011